

Münsterplatz 3a
3011 Bern

Auszug aus der Verfügung des Volkswirtschaftsdirektors

SCHUTZBESCHLUSS zum Naturschutzgebiet "Engstligenauen"

NSG Nr. 196

Gemeinde Frutigen

Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, gestützt auf Art. 3 Abs. 1 und Art. 5 der eidgenössischen Verordnung vom 28. Oktober 1992 über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung (Auenverordnung; SR 451.31) sowie Art. 14 Abs. 2 und Art. 36 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes vom 15. September 1992 (BSG 426.11), beschliesst:



I. Unterschutzstellung

1. Die Engstligenauen oberhalb des Dorfes Frutigen mit ihren Kiesbänken, Ufergehölzen, Auenwäldern und angrenzenden Hangwäldern werden vom Höje Stäg bis Grassi unter den Schutz des Kantons gestellt.

II. Schutzziele

2. Das Naturschutzgebiet bezweckt
 - die ungeschmälerete Erhaltung des Auenobjektes von nationaler Bedeutung an einem typischen Gebirgsfluss,
 - die Erhaltung und Förderung der auentypischen Tier- und Pflanzenwelt,
 - die Erhaltung und Förderung einer auentypischen Gewässer- und Geschiebedynamik.

III. Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist auf einem Plan 1:5000 vom 31. August 2013 eingetragen. Er ist Bestandteil dieses Beschlusses. Das Schutzgebiet umfasst folgende Grundstücke in der Gemeinde Frutigen:
Parzellen-Nrn. (ganz): 42.02, 70.02, 99, 450, 498, 2242, 2640, 2815, 2852, 2853, 2959, 2976, 2991, 3418, 3419, 3607, 4178, 4209, 4210, 4323, 4356, 4970.
Parzellen-Nrn. (teilweise): 4, 34.04, 42.01, 67, 94, 191, 194, 238, 299, 402, 439, 449, 468, 571, 589, 658, 709, 715, 716, 844.01, 868, 905, 907, 908, 930, 965, 1014, 1096, 1099, 1106, 1173, 1198, 1456, 1518, 1523, 1674, 1680, 1687, 1705, 1714, 1742, 1802, 1887, 1897, 2061, 2103, 2161, 2165, 2230, 2269, 2274, 2321, 2326, 2329, 2443, 2532, 2655.02, 2680, 2709, 2805, 2850, 3090, 3380, 3382, 3471, 3639, 3791, 4358, 4389, 4919, 5041.

IV. Schutzbestimmungen

4. Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die den Schutzziele zuwiderlaufen, untersagt, insbesondere:
 - a) das Ein- und Auswassern ausserhalb der markierten Stellen;
 - b) das Befahren mit Motorfahrzeugen aller Art, ausgenommen auf den Zufahrtsstrassen für Berechtigte;
 - c) das Parkieren von Fahrzeugen ausserhalb bezeichneter Plätze;
 - d) das Reiten ausserhalb der befestigten Wege;
 - e) das Anzünden von Feuern in unmittelbarer Nähe von Bäumen und Sträuchern;
 - f) das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderen Unterständen;
 - g) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfen, Nester und Gelege;
 - h) das Laufenlassen von Hunden. Diese sind an der Leine zu führen;
 - i) das Aussetzen von Tieren;
 - j) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen;
 - k) das Sammeln von Beeren, Moosen, Pilzen und Flechten;
 - l) die Durchführung von kommerziellen und öffentlich ausgeschriebenene Veranstaltungen;
 - m) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
 - n) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
 - o) Veränderungen des Wasserhaushaltes;
 - p) Terrainveränderungen, insbesondere Ablagerungen und Auffüllungen sowie die Entnahme von Erde und die Gewinnung von Rohstoffen;
 - q) jegliches Verwenden von Gülle, Kunstdüngern und weiteren nutzungsbedingten Hilfsstoffen;
 - r) das Anpflanzen von nicht einheimischen sowie von standortfremden Arten.
5. Zum Schutz besonders gefährdeter Arten kann die Abteilung Naturförderung innerhalb des Schutzperimeters temporäre Ruhezone bezeichnen. Diese werden im Gelände signalisiert und die Bevölkerung wird mit gezielter Information zu entsprechendem Verhalten angehalten.
6. Die Abteilung Naturförderung kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.
7. Keiner Ausnahmebewilligung der Abteilung Naturförderung bedürfen:
 - a) Massnahmen und pflegerische Eingriffe, die den Schutzziele entsprechen, nach Absprache mit der Abteilung Naturförderung;
 - b) die forstliche Nutzung der Auenwälder gemäss Verträgen mit der Abteilung Naturförderung;
 - c) die naturnahe forstliche Nutzung der übrigen Wälder nach Waldgesetz;
 - d) die landwirtschaftliche Nutzung gemäss Verträgen mit der Abteilung Naturförderung;
 - e) die traditionelle, wenig intensive landwirtschaftliche Nutzung (Mistgabe) des übrigen Landwirtschaftslandes;
 - f) der Gewässerunterhalt und Wasserbau nach Wasserbaugesetz soweit mit den Zielen der Auenverordnung vereinbar;
 - g) Benützung und Unterhalt bestehender, bewilligter Bauten, Werke und Anlagen bei unveränderter Nutzung und
 - h) die Kiesentnahme und -lagerung auf den bezeichneten Flächen gemäss besonderer Vereinbarung zwischen dem Tiefbauamt des Kantons Bern, der Abteilung Naturförderung und der Frischbeton AG.

V. Verschiedene Bestimmungen

8. Für die Markierung und Aufsicht sowie die naturschützerische Pflege ist die Abteilung Naturförderung verantwortlich.
9. Für die Ausübung der Jagd und der Fischerei gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
10. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse bestraft.
11. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann die Abteilung Naturförderung die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist die Abteilung Naturförderung befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.
12. Dieser Schutzbeschluss ist in das Inventar der kantonalen Naturschutzgebiete aufzunehmen.
13. Der vorliegende Schutzbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Frutiger Anzeiger zu veröffentlichen. Er wird erst wirksam, wenn er in Rechtskraft erwachsen ist.

C. Rechtsmittelbelehrung und Publikation

1. Gegen diesen Schutzbeschluss kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern, nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist schriftlich und mindestens im Doppel einzureichen. Sie hat einen Antrag, eine Begründung und eine Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Schutzbeschluss sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Bern, 2. Juni 2014

Der Volkswirtschaftsdirektor



Andreas Rickenbacher
Regierungsrat